



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
Nr. 1 – 27. Jahrgang – Potsdam, 16. Januar 2017

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen | |
| Brandenburgische Aktenordnung (BbgAktO) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 12. Dezember 2016 (1454-I.001) | 2 |
| Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 12. Dezember 2016 (9350-III.001/02) | 2 |
| Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung (VwV Vergütungsfestsetzung) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 1. August 2005 vom 28. Dezember 2016 (5651-II.001) | 2 |
| Bekanntmachungen | |
| Zuständigkeiten für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen | 3 |
| Personalnachrichten | 4 |
| Ausschreibungen | 5 |

– Dieser Ausgabe liegt das Jahresarhaltsverzeichnis 2016 bei. –

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Brandenburgische Aktenordnung (BbgAktO)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 12. Dezember 2016
(1454-I.001)

I.

Die Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg – Brandenburgische Aktenordnung – werden geändert und mit Stand vom 1. Januar 2017 neu herausgegeben.

Die Brandenburgische Aktenordnung wird den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften als PDF-Datei zur Verfügung gestellt, die in die Datenverarbeitungssysteme der Geschäftsstellen und Serviceeinheiten aufzunehmen ist.

II.

Die Brandenburgische Aktenordnung tritt in der neuen Fassung mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2015 (JMBl. 2016 S. 2) außer Kraft.

Potsdam, den 12. Dezember 2016

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 12. Dezember 2016
(9350-III.001/02)

I.

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder sind übereingekommen, die einheitlich für den Bereich des Bundes und der Länder geltenden Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 18. Dezember 1984

(BAnz. Nr. 176 vom 18. September 1984 in Verbindung mit der Beilage 47/84) in der geänderten Fassung vom 5. Dezember 2012 (BAnz. AT 2012 B2) zu ändern.

Die Richtlinien in ihrer neuen Fassung werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie sind ab 1. Januar 2017 mit sämtlichen Anlagen auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (www.bmjv.de) abrufbar.

II.

Für das Land Brandenburg setze ich die Neufassung der Richtlinien mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 6. Dezember 2012 (JMBl. S. 118) außer Kraft.

Potsdam, den 12. Dezember 2016

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung (VwV Vergütungsfestsetzung)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
zur Änderung der Allgemeinen Verfügung
vom 1. August 2005

Vom 28. Dezember 2016
(5651-II.001)

I.

Die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 1. August 2005 (JMBl. S. 103), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 3. April 2014 (JMBl. S. 45) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangssatz in Abschnitt I werden nach dem Wort „Beratungshilfe“ die Wörter „und der beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter“ eingefügt.
2. Abschnitt I Teil A wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.3.5 wird die Angabe „2.3.2 oder 2.3.3“ durch die Angabe „2.3.1 oder 2.3.2“ ersetzt.

b) Nach Nummer 2.7 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Für die Festsetzung der Vergütung ist in den Fällen, in denen ein Zeugenbeistand bestellt und das Verfahren nicht gerichtlich anhängig wird, der UdG der beordnenden Staatsanwaltschaft zuständig.“

3. Nach Teil B wird folgender Teil C eingefügt:

**„C.
Vergütung der beigeordneten psychosozialen
Prozessbegleiter**

Für die Festsetzung der Vergütung der beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiter gilt Teil A Nummer 1.2.1, 1.2.3 bis 1.2.5, 1.3.1 bis 1.3.3, 1.4.1 bis 1.4.3 und 1.5.1 bis 1.5.3 entsprechend.“

4. Dem Abschnitt II wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. **Zu Teil C**

Die Behördenleitungen können die Festsetzung geeigneten Beamtinnen und Beamten des mittleren Justizdienstes übertragen.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Potsdam, den 28. Dezember 2016

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Bekanntmachungen

Zuständigkeiten für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen

(Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts für
das Jahr 2017 [richterliche Geschäftsverteilung])

VI. Zuständigkeit in Wiederaufnahmeverfahren

In Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldverfahren werden für das Geschäftsjahr 2017 folgende Gerichte gemäß §§ 140a GVG, 85 Abs. 1 OWiG, 367 Abs. 1 StPO für örtlich zuständig bestimmt:

A. Landgerichte (außer Strafkammer gemäß § 74a GVG)

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen

des Landgerichts Cottbus das Landgericht Neuruppin,

des Landgerichts Neuruppin das Landgericht Cottbus,

des Landgerichts Frankfurt (Oder) das Landgericht Potsdam,
des Landgerichts Potsdam das Landgericht Frankfurt (Oder).

B. Strafkammer gemäß § 74a GVG

Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der gemäß § 74a GVG zuständigen Kammer bei dem Landgericht Potsdam ist die 4. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zuständig.

C. Amtsgerichte

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts

aus dem Landgerichtsbezirk Cottbus das Amtsgericht Neuruppin,

aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) das Amtsgericht Potsdam,

aus dem Landgerichtsbezirk Neuruppin das Amtsgericht Cottbus,

aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam das Amtsgericht Frankfurt (Oder).

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Ernannt:

zur **Regierungsdirektorin**: Oberregierungsrätinnen Kathy Hofbauer und Katrin Müller-Wartig;

zur **Oberamtsrätin**: Amtsrätin Anke Hoernicke;

zur **Amtsrätin**: Regierungamtfrauen Gudrun Engelbrecht und Yvonne Stowasser;

zur **Regierungsamtfrau**: Regierungsoberinspektorin Heidrun Kluge;

zur **Justizamtsinspektorin in der BesGr. A 9 mit Amtszulage**: Justizamtsinspektorin Monique Hotescheck.

Erreichung der Altersgrenze:

Regierungsbeschäftigte Jutta Sedat.

zur **Justizamtfrau**: Justizoberinspektorin Anja Renz in Frankfurt (Oder);

zum **Obergerichtsvollzieher**: Gerichtsvollzieher Sebastian Wötzel in Neuruppin;

zur **Justizamtsinspektorin**: Justizhauptsekretärin Karin Bienas in Frankfurt (Oder).

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Landgericht Hans-Georg Mahn in Cottbus.

Sozialgerichtsbarkeit

Ruhestand:

Vizepräsident des Landessozialgerichts Herbert Oesterle, Landessozialgericht Berlin-Brandenburg.

Justizvollzugsanstalten

Ernannt:

zur **Justizvollzugshauptsekretärin/zum Justizvollzugshauptsekretär** – BesGr. A 8 – Jens Grundmann, Mario Richter, Sandra Schößler, Andreas Schrader und Mike Witt in Brandenburg an der Havel.

Ruhestand:

Justizvollzugshauptsekretär Detlef Schnitzer in Brandenburg an der Havel.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

zur **Präsidentin des Landgerichts**: Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Ramona Pisal in Cottbus;

zur **Justizamtsrätin**: Justizamtfrauen Caren Löffler in Fürstentalde/Spree, Anne Syrbe in Neuruppin, Angela Synnatzschke und Marion Stebner in Zossen;

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

I.

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegenge-
sehen:

- bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht

eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Oberlandesgericht
(Besoldungsgruppe R 3 BbgBesO)

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen richten sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Februar 2017** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

II.

Im Justizministerialblatt vom 17. Oktober 2016 ist folgende Stellenausschreibung erfolgt:

„Es wird – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegenge-
sehen:

- bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg

eine Stelle für eine **Vizepräsidentin** oder einen **Vizepräsidenten** des Finanzgerichts
(Besoldungsgruppe R 3 mit Amtszulage).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., sowie auf die „Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst (AnforderungsAV)“ der Senatorin für Justiz und der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg beschäftigt sind.

Die zukünftige Stelleninhaberin oder der zukünftige Stelleninhaber sollte seinen Hauptwohnsitz im Raum Cottbus haben oder nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.“

Eine Ausschreibung der Stelle ist ebenfalls im Amtsblatt für Berlin vom 14. Oktober 2016 erfolgt.

Auf diese Ausschreibung sind bisher keine Bewerbungen von Frauen eingegangen. Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg diese Ausschreibung erneut veröffentlicht. Frauen werden nochmals besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen auf die im Justizministerialblatt vom 17. Oktober 2016, im Amtsblatt für Berlin vom 14. Oktober 2016 und hiermit erneut veröffentlichte Ausschreibung sind bis zum **15. Februar 2017** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0